

Satzung
zum Schutze des Baumbestands
in der Stadt Essen
(Baumschutzsatzung)
vom 6. Juli 2001
zuletzt geändert durch Satzung
vom 6. Oktober 2005

Präambel

Der Rat der Stadt Essen hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NRW. S. 245/SGV NRW 2023), und aufgrund des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW. S. 568/SGV NRW 791) in seiner Sitzung am 27. Juni 2001 folgende Neufassung der Baumschutzsatzung beschlossen:

Nach Maßgabe dieser Satzung ist der Schutz des Baumbestands (Bäume) in der Stadt Essen insbesondere aus folgenden Gründen erforderlich:

- a) (Bodenschutz) Bäume halten mit ihren Wurzeln Boden fest. Dies ist insbesondere auf steilen Hängen erforderlich.
- b) (Wasser und Gewässerschutz) Das anfallende Niederschlagswasser wird u.a. von den Bäumen aufgenommen und zurückgehalten (Retention). Dies ist in einer Stadt wie Essen mit ihrer Versiegelung erforderlich, weil dadurch gefährliche Hochwasserereignisse in den Fließgewässern vermindert werden können. Dies wiederum ermöglicht es, dass Fließgewässer naturnah erhalten oder entwickelt werden können.
- c) (Klimaschutz) Da insbesondere die Kernstadt von Essen und die Stadtteilzentren dicht bebaut sind, kommt es hier unter bioklimatischen Gesichtspunkten z.B. zu einer Wärmebelastung der Menschen durch Schwüle und gegenüber dem Freiraum zu hohen Sommertemperaturen; diese Bereiche stellen also Klimabelastungsräume dar. Hier mindern die Bäume durch ihren Schatten die Aufheizung von Asphalt, Beton und Mauerwerk, sie erzeugen durch die ständige Verdunstung von Wasser über das Laub Luftfeuchtigkeit und tragen zur Kühlung der Luft sowie zur Luftbewegung bei. Um bioklimatische Belastungen darüber hinaus auszugleichen, ist der Baumbestand in den Klimaoasen erforderlich. Dies sind kleine Grünflächen, in denen kühle, zum Teil feuchte Luft erzeugt wird; sie schonen deshalb die Menschen bioklimatisch und eignen sich so für die Erholung inmitten dichter Bebauung. Daneben gibt es Klima Gunsträume; hierbei handelt es sich um locker bebaute oder aufgelockert bebaute Gebiete, in

denen das Klima für den Menschen u.a. wegen des Baumbestands angenehm ist.

- d) (Schutz- vor Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen) Durch Bäume wird insbesondere entlang der in Essen viel befahrenen Hauptverkehrsstraßen die vertikale Schmutzaufwirbelung begrenzt und der Staubanteil durch Filterung an Bäumen vermindert. Außerdem wird durch die Bäume ein optischer und damit psychologischer Abstand zu den Lärmquellen erzielt.
- e) (Arten- und Biotopschutz) Begrünungen, wie Bäume, ermöglichen es in den bebauten Bereichen häufig erst, dass bestimmte Arten die bebaute Stadt überhaupt beleben. Anpassungsfähigen Tieren und Pflanzen dienen die Bauflächen mit ihren Freiflächen und Bäumen als Kernlebensraum; d.h., sie sind so anpassungsfähig, dass sie dort ihren Verbreitungsschwerpunkt haben und sich dort ernähren sowie vermehren können. Für andere nicht ganz so anpassungsfähige Arten können die Bauflächen mit ihren Freiflächen und Bäumen zumindest als Teillebensraum z.B. zur Nahrungssuche dienen. Diese Arten tragen dazu bei, dass die Natur sich auch in den bebauten Bereichen verstärkt selbst erhält; sie verhindern also, dass einzelne Arten überhand nehmen und zu dauerhaften Schädlingen werden. Damit diese Arten die Stadt aufsuchen, benötigen sie neben den Bäumen auf den Bauflächen z.B. auch linienhafte Biotopverbindungsstrukturen, wie Gehölzstreifen aus Bäumen.
- f) (naturbezogene Erholung) Bäume auf öffentlichen und privaten Grundstücken schmücken als gliedernde und belebende Elemente Straßen, Wege und Plätze sowie Grünflächen, Gärten und Innenhöfe. Die Menschen können sich so auch in einer dicht bebauten Stadt wie Essen an Elementen der Natur erfreuen und sich erholen; auf diese Weise werden die Bäume und Essen für die Menschen ein Stück Heimat. Kinder nutzen Bäume z.B. zum Klettern. Als Gehölzstreifen entlang von Wegen und Radwegen stellen sie Grünverbindungen her, die z.B. Wohngebiete an Grünanlagen oder Freiräume anbinden.

§ 1

Räumlicher Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestands innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung,
 - a) wenn durch Landschaftspläne, ordnungsbehördliche Verordnungen oder Sicherstellungsanordnungen Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder ge-

schützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen sind, sowie

- b) auf Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes.

§ 1a Geschützte Bäume

- (1) Geschützte Bäume sind Bäume mit einem Stammumfang ab 80 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.
- (2) Nicht unter diese Satzung fallen
 - a) Nadelbäume, Birken, Pappeln, Weiden und Kulturobstbäume mit Ausnahme von Eiben, Ginkgos, Walnussbäumen und Esskastanien,
 - b) abgestorbene Bäume,
 - c) Bäume, über deren Entfernung bereits in Bebauungsplänen nach § 1a Bau-gesetzbuch (Eingriff/Ausgleichs Bilanzierung) entschieden wurde,
 - d) Bäume, die erwerbsmäßig genutzt werden, sowie
 - e) Bäume, die auf privaten Flächen mit ihrem Stamm gemessen in 100 cm über dem Erdboden ganz oder teilweise näher als 4,00 m zu Außenwänden von bestehenden, zugelassenen Gebäuden mit Wohnungen oder gewerblichen Aufenthaltsräumen im Sinne der Landesbauordnung stehen; nicht zu den Gebäuden mit Aufenthaltsräumen zählen insbesondere Stellplätze, Garagen, Geräteschuppen, Gartenlauben, Gewächshäuser, Ställe, Lagerhallen, Aborte, Feuerstätten.
- (3) Diese Satzung gilt auch
 - a) für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplans zu erhalten sind, sowie
 - b) für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (einschließlich der aus Ausgleichszahlungen finanzierten Pflanzungen),

auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen oder die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen.

§ 2 Verbotene Handlungen

- (1) Im räumlichen Anwendungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu

schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.

- (2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen Maßnahmen zur Erhaltung und zur Verkehrssicherung geschützter Bäume nach den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung (ZTV Baumpflege), soweit keine Kronenausslichtung, Kroneneinkürzung, Einkürzung von Kronenteilen oder Kappung der Krone erfolgt. Außerdem fallen nicht unter die Verbote des Absatzes 1 Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen.

- (3) Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr, die von geschützten Bäumen ausgeht oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch Maßnahmen an ihnen abgewehrt werden können. Diese Maßnahmen sind der Stadt Essen unverzüglich anzuzeigen.

- (4) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch folgende Einwirkungen, weil sie zur Schädigung oder zur wesentlichen Veränderung des Aufbaus geschützter Bäume führen können:

- a) Einwirkungen auf die Kronenschirmfläche (Bodenoberfläche, welche durch die Baumkrone überdeckt wird) und den Wurzelbereich, insbesondere durch:

- aa) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),

- ab) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,

- ac) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,

- ad) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,

- ae) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,

- af) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Satzung über die Straßenreinigung und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Essen etwas anderes bestimmt ist,

- ag) Abstellen von Baumaschinen, Baufahrzeugen, Baustelleneinrichtungen oder Baumaterial

- ah) Befahren mit Baumaschinen

oder -fahrzeugen, soweit die Kronenschirmfläche nicht abgedeckt ist (mit druckverteilendem Vlies plus darauf mindestens 20 cm dicke Schicht aus dranschichtgeeignetem Material plus darauf feste Auflage aus Bohlen oder Ähnlichem), die Abdeckung länger als eine Wachstumszeit aufliegt und nach dem Entfernen der Abdeckung der Boden unter Schonung der Wurzeln nicht in Handarbeit flach gelockert wird, sowie

- ai) Verfestigung des Bodens durch Verdichtungsgeräte (z.B. Rüttler, Vibrationswalzen),

- b) Einwirkungen durch die Unterhaltung einer Baustellenheizung näher als 5 m von der Krone,

- c) Einwirkungen durch Entfachen von offenem Feuer, näher als 20 m von der Krone,

- d) mechanischen Einwirkungen auf die oberirdischen Teile, wie Quetschungen, Aufreißen der Rinde und des Holzes oder Einschlagen von Nägeln oder Ähnlichem,

- e) sowie Anbringen von Schildern, Schaltkästen, Freileitungen oder Ähnlichem.

§ 3

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt Essen kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Sanierung und zum Schutze von gefährdeten, geschützten Bäumen trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung (ZTV Baumpflege) und DIN 18920 (Landschaftsbau: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sind zu beachten.

- (2) Die Stadt Essen kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege oder Sanierungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 2 sind zu genehmigen, wenn

- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund

von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

- b) eine nach den öffentlich rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,

- c) Vorhaben nach Baurecht zugelassen werden,

- d) von dem geschützten Baum Gefahren ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,

- e) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung der Belange des Baumschutzes (Präambel) mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, oder

- f) der geschützte Baum die artgerechte Entwicklung anderer geschützter Bäume beeinträchtigt.

Kann die Beeinträchtigung durch Maßnahmen an unterschiedlichen Bäumen beseitigt werden, so sind die Maßnahmen an dem Baum zu genehmigen, der den geringeren ökologischen und gestalterischen Wert hat.

- (2) Von den Verboten des § 2 kann im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn

- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den Belangen des Baumschutzes (Präambel) zu vereinbaren ist oder

- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt Essen schriftlich zu beantragen. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung sind vom Antragsteller nachzuweisen. Der Antrag hat Angaben zu Ort und Art der Ersatzpflanzung gemäß § 5 zu enthalten. Dem Antrag ist eine Flurkarte beizufügen. In der Flurkarte sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfangs und des Kronendurchmessers einzutragen. Soll ein geschützter Baum entfernt oder im Aufbau wesentlich verändert werden, weil eine Baumaßnahme durchgeführt werden soll, so sind die Teile des Bauantrags mit einzureichen, aus denen die Lage und die Höhe der Baumaßnahme zu erkennen sind; außerdem sind die geschützten Bäume auf den Nachbargrundstücken auf der Flurkarte mit einzutragen. Von der Vorlage einer Flur-

karte kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z.B. Lage-skizze, Fotos) die geschützten Bäume, ihr Standort, Art, Stammumfang und Kronendurchmesser ausreichend dargestellt werden können.

- (4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- (5) Sollen geschützte Bäume auf stadteigenen Grundstücken oder in Kleingartenanlagen des Stadtverbandes Essen der Kleingärtnervereine e.V. im Sinne des § 2 entfernt, geschädigt oder im Aufbau wesentlich verändert werden, so kann das Verfahren abweichend von den Vorschriften der Absätze 3 und 4 geregelt werden.
- (6) § 31 Baugesetzbuch bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplans zu erhalten sind, unberührt.

§ 5 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Dem Antragsteller gemäß § 4 oder dem Anzeigenden gemäß § 2 Abs. 3 soll insbesondere auferlegt werden, auf seine Kosten für jeden geschützten, entfernten oder zerstörten Baum als Ersatz einen neuen Baum auf einem Grundstück im räumlichen Anwendungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

Als Ersatzpflanzungen gelten standortgerechte Laubbäume und Eiben (keine Birken, Weiden, Pappeln und Kultur-obstbäume außer Walnussbäume und Esskastanien) nach den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzungen. Der Stammumfang (bei Eiben Höhe) einer Ersatzpflanzung orientiert sich hierbei am Stammumfang des entfernten oder zerstörten Baums gemäß § 1a Abs. 1 mit folgender Maßgabe: Bei einem Stammumfang des entfernten oder zerstörten Baums von 80 bis ausschließlich 100 cm (in 100 cm über dem Erdboden oder unter dem Kronenansatz) ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm zu pflanzen (bei Eiben Höhe 150 - 175 cm), bei 100 bis ausschließlich 150 cm von 18 - 20 cm (bei Eiben Höhe 175 - 200 cm) und ab 150 cm von 20 - 25 cm (bei Eiben 200 - 225 cm). Werden Laubbäume gepflanzt, die in Essen einheimisch oder eingebürgert sind, so verringert sich der Stammumfang jeweils um eine Staffel (bei 16 - 18 cm auf 14 - 16 cm).

Vorhandene Mängel und Schäden an den entfernten oder zerstörten Bäumen können zu einer entsprechenden Minderung der Verpflichtungen führen; entsprechendes gilt, wenn es sich um ge-

schützte Bäume gemäß § 1a Abs. 3 handelt, die noch keinen Stammumfang von 80 cm haben.

Bei Bäumen, von denen selbst eine Gefahr gemäß § 2 Abs. 3 ausgeht, soll auf eine Ersatzpflanzung verzichtet werden.

Wird eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 1 Buchstabe c) erteilt, so soll insbesondere für geschützte Bäume, die ganz oder teilweise auf der Grundfläche des Bauvorhabens stehen, eine Ersatzpflanzung vorgenommen werden; für geschützte Bäume, die auf privaten Flächen mit ihrem Stamm gemessen in 100 cm über dem Erdboden ganz oder teilweise näher als 4 m zu Außenwänden eines zukünftigen Gebäudes im Sinne des § 1a Abs. 2 Buchstabe e) stehen, ist hingegen auf eine Ersatzpflanzung zu verzichten.

Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn der angepflanzte Baum nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der folgenden Wachstumszeit (01.04. bis 30.11.) angewachsen ist.

- (2) Ist eine nach Absatz 1 zulässige Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) nicht möglich, so soll eine Ausgleichszahlung geleistet werden. Die Höhe einer Ausgleichszahlung berechnet sich aus dem Katalogpreis für einen Ersatzbaum gleicher Art wie der entfernte oder zerstörte Baum gemäß der Staffelung im Absatz 1 Sätze 4 und 6 zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 50 % des Katalogpreises für die Kosten der Pflanzarbeiten, der Fertigstellungs- und der Entwicklungspflege (35 % bei Stammumfang von 20 - 25 cm). Ist die Ersatzpflanzung nur teilweise nicht möglich, so berechnet sich die Ausgleichszahlung nach den günstigsten zu ersetzenden Bäumen. Ist eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück, auf dem der entfernte oder zerstörte Baum stand oder steht, aus fachlichen Gesichtspunkten nicht möglich, weil auf diesem Grundstück noch so viele Bäume und Büsche stehen, dass sich eine Ersatzpflanzung nicht artgerecht entwickeln kann, dann soll auf eine Ausgleichszahlung verzichtet werden. Dies gilt nicht, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 1 Buchstabe c) für ein Bauvorhaben erteilt wird.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 17 des Landschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 2 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 4 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,

b) eine Anzeige nach § 2 Abs. 3 unterlässt,

c) Anordnungen zur Pflege, zur Sanierung oder zum Schutz gefährdeter Bäume gemäß § 3 Abs. 1 nicht Folge leistet,

d) entgegen § 4 Abs. 3 geschützte Bäume nicht in den Flurkarten einträgt,

e) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung oder Anordnungen (einschließlich Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen) nach den §§ 4 und 5 nicht erfüllt sowie

f) der Folgenbeseitigung nach § 7 nicht nachkommt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 7 Folgenbeseitigung

- (1) Werden entgegen den Verboten des § 2 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 4 geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so soll der Verantwortliche für jeden entfernten oder zerstörten Baum eine Ersatzpflanzung entsprechend § 5 Abs. 1 pflanzen und erhalten.
- (2) Werden entgegen den Verboten des § 2 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 4 geschützte Bäume geschädigt oder ihr Aufbau wesentlich verändert, so soll der Verantwortliche, soweit dies möglich und zumutbar ist, Schäden oder Veränderungen nach den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung (ZTV Baumpflege) beseitigen oder mildern. Ist dies nicht möglich und zumutbar, soll der Verantwortliche eine Ersatzpflanzung entsprechend § 5 Abs. 1 pflanzen und erhalten.
- (3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) ganz oder teilweise nicht möglich, so soll eine Ausgleichszahlung entsprechend § 5 Abs. 2 für jeden zu ersetzenden geschützten Baum geleistet werden.

§ 8 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Essen zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im räumlichen Anwen-

dungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standorts der entfernten oder zerstörten Bäume zu verwenden. Darüber hinaus können Ausgleichszahlungen auch für Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 verwendet werden. Ferner können aus der Ausgleichszahlung auch Zuschüsse für Pflege und Sanierungsarbeiten an geschützten Bäumen nach den zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung (ZTV Baumpflege) gewährt werden, wenn der Baum nicht mit zumutbarem Aufwand vom Eigentümer erhalten werden kann.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Essen (Neufassung) vom 28.09.1982 (Amtsblatt der Stadt Essen, S. 271) außer Kraft.

Richtlinien der Stadt Essen über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Baumschutzes (Förderrichtlinien Baumschutz) vom 27. Juni 2001

1. Zuwendungszweck

1.1 Die Stadt Essen gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien und der jährlichen Haushaltsatzung, um den Schutz des Baumbestands gemäß der Satzung zum Schutze des Baumbestands in der Stadt Essen (Baumschutzsatzung) vom 06.07.2001 (Amtsblatt der Stadt Essen, S.227), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Baumschutzsatzung vom 6. Oktober 2005 (Amtsblatt der Stadt Essen vom 14. Oktober 2005, Seite 318) zu unterstützen.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Essen aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Pflege und Sanierungsarbeiten nach den zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung (ZTV Baumpflege) an nach der Baumschutzsatzung geschützten Bäumen.

3. Räumlicher Anwendungsbereich

3.1 Diese Richtlinien gelten innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne.

3.2 Diese Richtlinien finden keine Anwendung, wenn durch Landschaftspläne, ordnungsbehördliche Verordnungen oder Sicherstellungsanordnungen Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen sind.

3.3 Diese Richtlinien finden keine Anwendung auf Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes.

4. Zuwendungsempfänger

4.1 Zuwendungen können Eigentümer erhalten.

4.2 Zuwendungen können Mieter oder Nutzungsberechtigte erhalten, sofern der Eigentümer zustimmt.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn mit der beantragten Maßnahmen

noch nicht begonnen wurde.

5.2 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn keine Verpflichtung zu entsprechenden Maßnahmen nach der Baumschutzsatzung besteht; insbesondere darf die Durchführung von Pflege- und Sanierungsarbeiten dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht ganz selbst zumutbar sein.

6. Art, Höhe und Umfang der Zuwendungen

6.1 Zuwendungsart: Projektförderung.

6.2 Finanzierungsart: Höchstbetragsfinanzierung, wobei der Höchstbetrag auf der Grundlage des im Antragsverfahren geprüften und festgestellten Umfangs der zuwendungsfähigen Ausgaben unter rechnerischer Anwendung folgender v. H. Sätze von den ermittelte zuwendungsfähigen Ausgaben festzusetzen ist:
40 bis 100 %, je nach dem im weichen Umfang dem Eigentümer die Maßnahmen selbst nicht zugemutet werden kann

6.3 Förderungsrahmen: Ein Zuschuss unter 150 Euro wird nicht gewährt (Bagatellgrenze).

6.4 Form der Zuwendung: Zuschuss.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren: Der Zuschuss ist bei der Stadt Essen, Umweltamt, Untere Landschaftsbehörde unter Verwendung des dort erhältlichen Vordrucks zu beantragen. Dem Antrag ist ein Angebot mit Maßnahmenbeschreibung beizufügen. Soweit gemäß Nr. 4.2 erforderlich, ist die Zustimmung des Eigentümers einzureichen.

7.2 Bewilligungsverfahren: Bewilligungsbehörde ist die Stadt Essen, Der Oberbürgermeister, Ordnungsamt, Untere Landschaftsbehörde.

7.3 Auszahlungsverfahren: Die Auszahlung erfolgt mit Vorlage der Rechnungen.

7.4 Verwendungsnachweis
Dem Verwendungsnachweis sind die Rechnungen beizufügen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften: Dienstanweisung über Zuwendungen an Dritte.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.